

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 4-0558/10-II-1

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Jugendhilfeausschuss	21.04.2010
Jugendhilfeausschuss	19.05.2010
Kreistag	31.05.2010

Einreicher: Landrat

Betr.: Jugendförderplan 2010 des Landkreises Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den Jugendförderplan 2010 in der vorliegenden Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

Luckenwalde, den 18.11.2021

Giesecke

Sachverhalt:

Im Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (AGKJHG) wird der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im § 24 verpflichtet, jährlich für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 und 13 Achten Buch Sozialgesetzbuch einen Jugendförderplan zu erstellen.

Gemäß § 24 Abs. 1 AGKJHG sind im Jugendförderplan der in der Jugendhilfeplanung festgestellte Jugendhilfebedarf für die Leistungsbereiche und die dafür vorgesehenen Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auszuweisen.

Neben der Beschreibung des Jugendhilfebedarfs und den dabei gesetzten Prioritäten sind die finanziellen Aufwendungen der amtsfreien Städte, Gemeinden und des Amtes im Landkreis Teltow-Fläming dargestellt worden. Diese Aufstellung beinhaltet die Aufwendungen für die Personalkosten der sozialpädagogischen Fachkräfte, die Sach-, Personalneben- und Bewirtschaftungskosten sowie die Ausgaben für den Verwaltungsbedarf ohne öffentliche Förderungen.

Im Jugendförderplan 2010 sind neben der Entwicklung der Altersstrukturen, Aussagen zur Qualitätsentwicklung in den Leistungsbereichen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit getroffen worden, die durch die Bedarfsplanung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit des Landkreises Teltow-Fläming 2006 bis 2009 legitimiert wurden. Der Jugendhilfeausschuss beschloss auf seiner Sitzung am 25.11.2009, diese Teilplanung um ein weiteres Jahr zu verlängern.

Das Gesetz geht davon aus, dass dem Kreistag der Jugendförderplan zusammen mit dem Haushaltsplanentwurf zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Der Jugendhilfeausschuss beschloss in seiner Sitzung am 21.04.2010, dass der im § 3 SGB VIII verankerte Grundsatz der Trägervielfalt in den Jugendförderplan 2010 aufzunehmen ist. In der vorliegenden Fassung wurde diese Änderung vorgenommen.